

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Ain Schrifft Philippi Melanchthon wider die Artickel der
Baurschafft**

Melanchthon, Philipp

[Augsburg?], 1525

VD16 M 4201

Auff den sechßten. Von diensten

[urn:nbn:de:bsz:31-289297](#)

Wann ain sach zwischen etlichen ist / sollen sie zum richter
gegen / Vnd Christus Lu. 12. wolt auch nicht richten / vnd
sagt / Wer hat mich zu richter oder erbschichter über euch
gesetzt / sonder weyßt sie zu den geordneten ampleitzen.

Auff den fünfften.

Von welden.

Ist auch diß mein maynung / das sie nicht sollen mit ge-
walt faren / hat aber iemand gemayne wald an sich zogen /
ersich man den mit recht. Auch mag oft ain oberkayt vor-
sach haben das sie gemayne gütter einnimbt / sie zu hegen /
oder auch sonst / vnd ob schon gewalt wer / ist vnrecht sol-
liche mit aufrüren zu fordern.

Auff den sechsten.

Von diensten.

Soll von diensten auch rechtlich gehandelt werden / dass
darumb ist in der welt gericht vnd oberkayt / wie Paulus
sagt Ro. 13. den bösen zu forcht / den fromen zum schutz / dz
niemand wider recht beschwert wird. Auch soll billich die
oberkayt vmb frydens willé etwas da nachgeben / wie die
alten dem Roboam rieten das er nachgebe. 3. Reg. 12. hie
mit sey auch auff den sibenden geantwort.

Auff den achten.

Von Zins.

Diß ist ain weylässige sach / von zinsen / da vō in kurtz
zu reden. Zum ersten ist nicht vnrecht / dz einer im in fremb
dem güt / ain seruitut kaufft / dann Got laßt zu dz einer sein
leib verdingt / solt er nicht mögē auch dz am güt zulassen.

Wa nun das güt die zins nicht erträgt / mag man mit
recht iederman entschayden. Es begibt sich oft / das die
Bauern selbs die gütter beschweren vñ nemen auff / ist da bil-
lich das sie von güttern treten. Es gilt nicht also / das wann
sie schulden gemacht haben / wolten sie es andere hayßen.

C q